

A N F R A G E Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Erwerbstätigkeit nach Frühpensionierung/Pensionierung

Erwerbstätige in Führungspositionen wollen ihr Wissen und ihre Erfahrung oft über die Pensionierung hinaus noch nutzen. Sie stehen ihrem Arbeitgeber weiterhin beratend zur Seite oder führen Projekte zu Ende. Als frei Mitarbeitender auf Honorarbasis lässt sich das einfach flexibel realisieren.

Doch nicht jeder, der ohne Festanstellung arbeitet, ist in den Augen der AHV selbstständig erwerbend. Wer nur einen oder zwei Auftraggeber hat, gilt in der Regel dennoch als Teilzeit-Angestellter. Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind unter anderem mehrere Auftraggeber, ein sichtbares Auftreten am Markt, eine Tätigkeit auf eigenes Risiko, eigene Geschäftsräumlichkeiten oder eigenes Personal.

Für eine weitere Tätigkeit nach einer Pensionierung oder Frühpensionierung ist die buchstabengetreue Befolgung der Regeln für eine Anerkennung der Selbstständigkeit nicht nachvollziehbar. Sie verhindert oft eine weitere sinnvolle Tätigkeit und fördert unter Umständen die Schwarzarbeit.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat eine weitere Teilerwerbstätigkeit von Frühpensionierten und Pensionierten als sinnvoll?
2. Gibt es Zahlen über Anzahl der selbstständig bzw. unselbstständig Erwerbstätigen nach einer Frühpensionierung bzw. Pensionierung?
3. Ist der Regierungsrat bereit darauf hinzuwirken, dass die AHV ihr Regelwerk so anpasst, dass in solchen Fällen vernünftige Lösungen möglich sind?

Johannes Zollinger
Martin Arnold
Marcel Lenggenhager